

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/13/055

Betreff

Geschäftsordnung des Schulverbandes Trittau hier: Aktualisierung der Geschäftsordnung

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Arbeitsausschuss (Vorberatung)	22.10.2018	Ö
Schulverbandsversammlung Trittau (Entscheidung)	05.11.2018	Ö

Sachverhalt:

Auf der Arbeitsausschusssitzung des Schulverbands vom 27. August 2018 wurde der Verbandsversammlung empfohlen das Ratsinformationssystem Allris einzuführen. Diese Einführung macht eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich. Insbesondere § 3 der GeschO des SV muss auf die veränderten Einladungsmodalitäten hin verändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der AA des SV Trittau empfiehlt der Verbandsversammlung die beiliegende geänderte Geschäftsordnung zu beschließen.

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Schulverbandes Trittau, wie sie als Anlage zu TOP 9 der Urschrift des Protokolls beigefügt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

1. Entwurf der Geschäftsordnung
2. Entwurf der Geschäftsordnung

1. Entwurf : GESCHÄFTSORDNUNG

für die Schulverbandsversammlung und die Ausschüsse des Schulverbandes Trittau

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVGB1. Schl.-H. S. 216) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Geschäftsordnung bei der Aufführung von Funktionen, Dienstinhabern sowie Einwohnern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- 1) Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Schulverbandsvorsteher binnen 90 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl einberufen (§ 9 Abs. 7 GKZ).
- 2) Der bisherige Schulverbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Schulverbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 37 GO).
- 3) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem Schulverbandsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- 4) Der neu gewählte Schulverbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

§ 2
Schulverbandsvorsteher

- 1) Der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Der Schulverbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteilich wahrzunehmen.
- 2) Der Schulverbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter, vertreten.

II. Abschnitt
Einladung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einladung

- 1) Die Einladung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern des Schulverbands mindestens 7 Tage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereit zu stellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einem Hinweis, welche Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 2) Wenn eine Sitzung abgebrochen wird oder eine weitere Sitzung durchgeführt werden soll, kann auf eine Ladung verzichtet werden, wenn der Schulverbandsvorsteher hierauf hinweist und Ort, Zeitpunkt sowie Tagesordnung bekannt sind.
- 3) Wird die Ladungsfrist unterschritten oder wird von einer Ladungsfrist ganz abgesehen, ist die Notwendigkeit in der Ladung kurz zu begründen.
- 4) Ein Einwand eines Mitglieds gegen Form oder Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- 5) Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Tarifen sind im Ratsinformationssystem vollständig oder in Auszügen bereit zu stellen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für einen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind im Kopf deutlich als nichtöffentlich zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

§ 4
Tagesordnung

- 1) Der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzung der Schulbandsversammlung ein.
- 2) Der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung be-

kanntzugeben ist.

Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Eine stichwortartige Bezeichnung ist ausreichend. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

- 3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung einzuladen.
- 4) Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Schulverbandsvorsteher oder der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

III. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 GKZ i. V. m. § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne daß es hierzu eines besonderen Beschlusses der Schulverbandsversammlung bedarf:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vertragsangelegenheiten mit personenbezogen Daten

IV. Abschnitt Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7

Einwohnerfragestunde

- 1) Zu Beginn der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Der Schulverbandsvorsteher informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt zu Angelegenheiten, die den Schulverband Trittau als Schulträger betreffen, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- 2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- 3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu beantworten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden.

Antragsteiler sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

V. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 9

Anträge

- 1) Anträge der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind bei dem Schulverbandsvorsteher spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- 2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Einwohnerfragestunde (§ 7)
- c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlußantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Schulverbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Worterteilung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei Minuten.
- (5) Jedem Schulverbandsmitglied stehen zwei Wortmeldungen pro Tagesordnungspunkt zu.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

- 1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Schulverbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zu stimmen.
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- 2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
- 3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- 4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Versammlung

ein Wahlausschuss gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an.

- 2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- 3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 4) Der Schulverbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 15 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluß

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Schulbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluß regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluß kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 16 Protokollführer

- (1) Die Schulbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch die Verwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 17 Inhalt der Sitzungsniederschrift

- 1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung.
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung, (kein Wortprotokoll)
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.
Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagesraum öffentlich ausgelegt.

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a) Die Ausschüsse werden von den Ausschußvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher einberufen.
 - b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist eine Abschrift der Einladung bereit zu stellen.
 - c) Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher bei dem Ausschußvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen vor der nächsten Ausschusssitzung einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung zu setzen.
 - d) Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.
- 2) § 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Verbandssatzung nichtöffentlich tagen.

IX. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

§ 21

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Dauer.

Trittau, den

Schulverband Trittau

(Lorenzen)
Schulverbandsvorsteherin

Entwurf : GESCHÄFTSORDNUNG
für die Schulverbandsversammlung
und die Ausschüsse des Schulverbandes Trittau

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Trittau hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein amdie folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Geschäftsordnung bei der Aufführung von Funktionen, Dienstinhabern sowie Einwohnerinnen und Einwohnern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- 1) Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Schulverbandsvorsteher binnen 90 Tagen nach dem Tag der Gemeindevahl einberufen (§ 9 Abs. 7 GKZ).
- 2) Der bisherige Schulverbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Schulverbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 37 GO).
- 3) Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem Schulverbandsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- 4) Der neu gewählte Schulverbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

§ 2
Schulverbandsvorsteher

- 1) Der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen. Der Schulverbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteilich wahrzunehmen.
- 2) Der Schulverbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter, vertreten.

II. Abschnitt
Einladung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einladung

- 1) Die Einladung nebst Tagesordnung soll den Mitgliedern des Schulverbands mindestens 7 Tage vor der Sitzung im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt werden. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einem Hinweis, welche Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen.
- 2) Wenn eine Sitzung abgebrochen wird oder eine weitere Sitzung durchgeführt werden soll, kann auf eine Ladung verzichtet werden, wenn der Schulverbandsvorsteher hierauf hinweist und Ort, Zeitpunkt sowie Tagesordnung bekannt sind.
- 3) Wird die Ladungsfrist unterschritten oder wird von einer Ladungsfrist ganz abgesehen, ist die Notwendigkeit in der Ladung kurz zu begründen.
- 4) Ein Einwand eines Mitglieds gegen Form oder Frist der Ladung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.
- 5) Entwürfe von Satzungen, Ordnungen und Tarifen sollten im Ratsinformationssystem vollständig oder in Auszügen möglichst innerhalb der Ladungsfrist bereitgestellt werden. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für einen nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind im Kopf deutlich als nichtöffentlich zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.

§ 4
Tagesordnung

- 1) Der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzung der Schulbandsversammlung ein.

- 2) Der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Eine stichwortartige Bezeichnung ist ausreichend. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- 3) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung einzuladen.
- 4) Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Schulverbandsvorsteher oder der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

III. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- 1) Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- 2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5, VI GKZ i. V. m. § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Der Beschluss darüber wird zu Beginn der Sitzung unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt gefasst und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

IV. Abschnitt Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7 Einwohnerfragestunde

- 1) Zu Beginn der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behand-

lung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

- a) Zu den Beratungsgegenständen können Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - b) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt zu Angelegenheiten, die den Schulverband Trittau als Schulträger betreffen, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- 2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
 - 3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Schulbandsversammlung zu beantworten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulbandsversammlung zu wenden.

Antragsteiler sind über die Stellungnahme der Schulbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

V. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 9

Anträge

- 1) Anträge der Mitglieder der Schulbandsversammlung sind bei dem Schulbandsvorsteher spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulbandsversammlung zu setzen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- 2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4)
- c) Einwohnerfragestunde (§ 7)
- d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Schulverbandsversammlung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlußantrag stellen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Schulverbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Worterteilung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich drei Minuten.
- (5) Jedem Schulverbandsmitglied stehen zwei Wortmeldungen pro Tagesordnungspunkt zu.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

- 1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Schulverbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zu stimmen.
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- 2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
- 3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- 4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

- 1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet.

Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an.

- 2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- 3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, daß der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- 4) Der Schulverbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluß

- (1) Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 6 GKZ i. V. m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluß regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluß kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 16

Protokollführer

- (1) Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch die Verwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- 1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung.
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung, (kein Wortprotokoll)
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - k) Unterschrift
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung elektronisch zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.
Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschußvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher einberufen.
 - b) den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist eine elektronische Abschrift der Einladung elektronisch bereit zu stellen.
 - c) Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher bei dem Ausschußvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen vor der nächsten Ausschusssitzung einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung zu setzen.
 - d) Werden Anträge von der Schulverbandsversammlung an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.

IX. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

§ 21

Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Dauer.

Trittau, den

Schulverband Trittau

(Lorenzen)
Schulverbandsvorsteherin